

Waren mit Zollerleichterungen je nach Verwendungszweck

1. Zollbegünstigte Waren

(Aus sprachlichen Gründen wird für die praktische Anwendung auf die Terminologie gemäss Zollgesetz - Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck - verzichtet. Die nach altem Recht verwendeten Begriffe werden weiterhin verwendet.)

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG, [SR 631.0](#); Art. 14, 26 und 41)
- Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV, [SR 631.01](#); Art. 50 - 54, 94 - 99)
- Zollerleichterungsverordnung des EFD vom 4. April 2007 (ZEV, [SR 631.012](#))

1.2 Definition

Waren, die auf Grund Ihrer Verwendung zu einem reduzierten Zollansatz ins Zollgebiet verbracht werden.

1.3 Spalte «ZAR» (Zollbegünstigungsartencode) im Tares

Die Spalte «ZAR» im schweizerischen Gebrauchstarif (Tares) schreibt das Verfahren bei der Veranlagung von zollbegünstigten Waren vor.

Folgende Buchstaben werden verwendet:

R Verwendungsverpflichtung

In diesem Fall muss **der Warenimporteur** oder der **Warenempfänger** über eine gültige Verwendungsverpflichtung für die beantragte Verwendung verfügen.

Wenn weder der Importeur noch der Empfänger Inhaber einer gültigen Verwendungsverpflichtung für die beanspruchte Zollbegünstigung ist, muss einer von beiden eine Verwendungsverpflichtung beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Dienst Wirtschaftsmassnahmen, Taubenstrasse 16, 3003 Bern beantragen, solange die Ausnahmen der Ziffer 1.4.3 et 1.4.4 nicht in Betracht kommen.

Der [Antrag](#) für eine Verwendungsverpflichtung ist im Internet unter folgender Adresse verfügbar: www.bazg.admin.ch > Information Firmen > Einfuhr in die Schweiz > Befreiungen, Vergünstigungen und Zollpräferenzen > Zollbegünstigungen > [Zollerleichterung je nach Verwendungszweck](#).

V Verwendungsbezeichnung in der Einfuhrzollanmeldung

Die verlangte Zollbegünstigung ist im Veranlagungstext zu beantragen.

1.4 Veranlagung

1.4.1 Einfuhrzollanmeldung

Die Veranlagung zum reduzierten Ansatz ist durch die anmeldepflichtigen Personen in der EZA zu beantragen. Dabei sind neben den üblichen Angaben anzugeben:

- «Zollerleichterung» in der Rubrik «Veranlagungstyp»
- der entsprechende Zollbegünstigungscode (ZC) gemäss Tares
- Verwendung der Ware
- die Nummer der Verwendungsverpflichtung des Warenimporteurs oder Warenempfängers (siehe Ziffer 1.3).

Waren aus Staaten mit welchen die Schweiz Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, dürfen mit Zollvergünstigungen (zollfrei oder reduzierter Zollansatz) veranlagt werden. Werden diese Waren von formell und materiell gültigen Ursprungsnachweisen begleitet, sind sie zum Präferenzansatz ohne Verwendungsverpflichtung mittels Veranlagungstyp «Normalveranlagung» in der EZA zu veranlagern.

1.4.2 Kontrollgebühr

Gestützt auf die Verordnung vom 4. April 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit ([SR 631.035](#)) wird eine Gebühr von Fr. 0.15 je 100 kg brutto erhoben. Der Gebüh-
renbetrag wird auf ganze Franken aufgerundet; die minimale Gebühr beträgt Fr. 7.00 je Veranlagung.

Keine Gebühr ist geschuldet bei zollbegünstigten Veranlagungen:

- a) gestützt auf die Verwendungsbezeichnung (V) in der Einfuhrzollanmeldung
- b) wo eine Gebührenerhebung unverhältnismässig ist (im Tares entsprechend ausgewiesen).

1.4.3 Kleinsendungen

Mit der Verpflichtungsnummer « 4000-0 » kann für Waren von nicht mehr als 500 kg Eigenmasse pro Zolltarifnummer der Anspruch auf den reduzierten Zollansatz nach der Verwendung geltend ge-
macht werden. In diesem Fall ist die Hinterlage einer Verwendungsverpflichtung nicht notwendig.

1.4.4 Zollbegünstigungscode (ZC) 26

Der Zollbegünstigungscode (ZC) 26 ist für folgende Waren vorgesehen:

- Waren bestimmter Tarifnummern, in Aufmachung für den Einzelverkauf (bis 5 kg Eigenmasse), sowie für
- alle anderen ausdrücklich im Tares bezeichnete Waren.

Bei der Anwendung des Zollbegünstigungscode (ZC) 26 wird auf die Hinterlage einer Verwendungs-
verpflichtung verzichtet und die Kontrollgebühr wird nicht erhoben.

2. Zollpräferenzen für Waren je nach Verwendungszweck

2.1 Rechtliche Grundlagen

- Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 ([SR 632.421.0](#), Art. 6)
- Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 ([SR 632.319](#), Art. 4 a)
- Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV, [SR 631.01](#), Art. 50 - 54)
- Zollerleichterungsverordnung des EFD vom 4. April 2007 (ZEV, [SR 631.012](#)).

2.2 Definition

Waren, für welche die Gewährung von Zollpräferenzen zusätzlich von einem bestimmten Verwen-
dungszweck der Ware abhängig ist.

2.3 Veranlagung

2.3.1 Tares

Im Tares ist bei den betreffenden Tarifnummern ein Hinweis auf diese Vorschriften angebracht.

2.3.2 Einfuhrzollanmeldung

Die Veranlagung von Zollpräferenzen von einem bestimmten Verwendungszweck ist in der Zollan-
meldung wie folgt zu beantragen:

- Verwendung der Ware
- Nummer der Verwendungsverpflichtung des Warenimporteurs oder Warenempfängers.

2.3.3 Verwendungsverpflichtung

Der Warenimporteur oder Warenempfänger muss eine entsprechende Verwendungsverpflichtung
beim BAZG hinterlegen.

2.3.4 Kontrollgebühr

Es ist keine Gebühr geschuldet.

2.3.5 Kleinsendungen

Sendungen von nicht mehr als 500 kg Eigenmasse können mit der Verpflichtungsnummer «4000-0» veranlagt werden.

Die Verpflichtungsnummer 4000-0 kommt nicht zur Anwendung, wenn der Importeur oder der Empfänger bereits über eine Verwendungsverpflichtung verfügt.